

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 480/76
IX ZB 481/76
19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Dr. Hess R. [REDACTED] geborene W. [REDACTED],
[REDACTED] V. [REDACTED], A. [REDACTED]/Niederlande,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Loren, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

1. Die Verfahren IX ZB 480/76 und IX ZB 481/76 werden miteinander verbunden (§ 147 ZPO).
2. Die Revision gegen die Urteile des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Juni 1976 - 5 U (vg) 688/74 und 689/74 - wird zugelassen, soweit das Berufungsgericht es genehmigt hat, daß die Gesundheitschadensrente der Klägerin für die Zeit von 1. Januar 1971 bis 31. Juli 1972 rückwirkend gekürzt und die Rückforderung der Überzahlung angeordnet worden ist.
3. Im übrigen werden die Beschwerden der Klägerin zurückgewiesen.

G E R I C H T

Der Änderungsbescheid über die Gesundheitschadensrente der Klägerin vom 18. November 1966 enthält folgenden Leistungsvorbehalt: "Es bleibt vorbehalten, den Hundertsatz jährlich rückwirkend neu festzusetzen, wenn dies durch die Änderung der Verhältnisse, die der Bemessung des Hundertsatzes zugrunde liegen, erforderlich wird."

- 3 -

Es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 SGG), ob dieser Vorbehalt nach § 177 a SGG zulässig ist (vgl. BGM NZV 1969, 968; 1979, 67; 90).

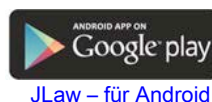
Soweit die Klägerin für die Zeit ab 1. August 1972 eine höhere Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit und eine Neufestsetzung der Renten für Schaden in beruflichen Fortkommen begehrt, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG nicht vor. Gemäß §§ 206, 39 Abs. 2 SGG, § 21 Abs. 2 Satz 1 der 2. UV-SGG war die Behörde befugt, die Gesundheitsschadenrente ab 1. August 1972 auf 574 DM neu festzusetzen und gemäß §§ 206 a, 141 h Abs. 3 SGG auf 144 DM zu kürzen. Dabei durfte sie auch die holländische Altersrente als sonstigen Versorgungsbezug nach § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. UV-SGG berücksichtigen (BGM NZV 1976, 199 Nr. 51).

Die Rechtsfrage, ob § 12 a SGG eine andere Berechnung der Gesundheitsschadenrente erfordert, weil sich auch die Rente der Klägerin aus der bundesgesetzlichen Rentenversicherung erhöht hat, stellt sich hier nicht. Bereits die Erhöhung der holländischen Altersrente führt dazu, daß ab 1. August 1972 die nach § 15 Abs. 3 der 2. UV-SGG zu berücksichtigenden Einkünfte der Klägerin den Betrag von 650 DM monatlich übersteigen, der zu einer Kürzung der Gesundheitsschadenrente um $4 \times 2,5 = 10$ vH führt (§ 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. UV-SGG). Selbst wenn man mit dem Berufungsgericht bei dieser Rente 5 % als Ausgleich des Kaufkraftverlustes außer Betracht läßt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verbleibt immer noch ein Mehrbetrag von $61,50 - 20,63 = 40,87$ DM, der zusammen mit dem bisherigen anderweitigen Renteneinkommen von 829,20 DM den Grenzbetrag von 890 DM übersteigt. Auf die holländische Altersrente findet aber § 12 a BGG keine Anwendung (BGR RmV 1968, 400 Nr. 7).

Mei

Zorn